



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppo/013-2020#011
Datum: 15.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Ausweichanschlussstelle Bremen Huchting, Rückbau mit
Lückenschluss Weiche 801“**

in der Freien Hansestadt Bremen, Stadtteil Huchting

Bahn-km 37,121 bis 37,174

der Strecke 1500 Oldenburg - Bremen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Region Nord
Theodor-Heuss-Allee 10b
28215 Bremen**

Inhaltsverzeichnis

A Verfügender Teil

A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Immissionsschutz	4
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.4	Kampfmittel	5
A.4.5	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	9
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	9
B.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	9
B.4.5	Immissionsschutz	10
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.4.7	Kampfmittel	10
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ausweichanschlussstelle Bremen Huchting, Rückbau mit Lückenschluss Weiche 801“, in der Freie Hansestadt Bremen, Stadtteil Huchting, Bahn-km 37,121 bis 37,174 der Strecke 1500, Oldenburg - Bremen, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weiche 801 mit Lückenschluss

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 29.10.2020, 8 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 13.08.2020, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 01.09.2020, Maßstab 1: 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 29.10.2020, 3 Blätter	genehmigt
5	Ergänzende Unterlagen E.1 Soll-/Ist-Vergleich, hier Ist-Zustand E.2 Soll-/Ist-Vergleich, hier Soll-Zustand E.3 Nachweis zur Höhe der Baukosten E.4 Bagatellfallerklärung E.5 Aufhebungsvereinbarung	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Während der Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe das Grundwasser verunreinigen. Bei der Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Unvermeidbare Rodungs- sowie Rückschnittarbeiten von Gehölzen sind ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen.

A.4.2 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2

der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Bei der Baumaßnahme anfallende Überschussmassen und sonstige mineralische Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Hansestadt Bremen zu informieren.

A.4.4 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Bauarbeiten einzustellen, und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Hansestadt Bremen oder das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regional-direktion Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu informieren.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover und der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ausweichanschlussstelle Bremen Huchting, Rückbau mit Lückenschluss Weiche 801“ hat den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 801 in Bremen-Huchting zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 37,121 bis 37,174 der Strecke 1500 Oldenburg - Bremen, Freie Hansestadt Bremen, Stadtteil Huchting. Die Weiche 801 liegt im Bahnhofsgleis im Bf Bremen-Huchting der Fahrtrichtung von Delmenhorst nach Bremen. Das über die Weiche 801 angebundene Anschlussgleis der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH wird nicht mehr benötigt.

Der Eisenbahn-Infrastrukturanschlussvertrag wurde daher am 30.11.2020 aufgehoben.

Die weiteren Infrastruktureinrichtungen des Anschließers im Bahnhof Bremen-Huchting bleiben erhalten und sind nicht Bestandteil des Aufhebungsvertrages. Die Infrastrukturanlagen des Anschließers mit den Gleisen 4, 5, 6 und 8 inkl. der Weichen 802, 3, 4, 5 und 6 sind weiter über die Strecke 9144 und dem Bahnhof Kirchweyhe an die Infrastruktur der DB Netz AG angebunden. Damit verbunden ist die Gleisfeldbeleuchtung des Anschließers am Gleis 4 sowie die höhengleiche Kreuzung des Ortswegs mit dem Bahnübergang in km 37,300.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.11.2020, Az. I.NP-N-D-BRE (P), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ausweichanschlussstelle Bremen Huchting, Rückbau mit Lückenschluss Weiche 801“ beantragt. Der Antrag ist am 03.11.2020 per E-Mail beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt bei der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG, folgende Unterlagen nachgefordert:

1. Aussage darüber, welche Nutzung hat das Gleis 6 und wie soll es in Zukunft genutzt werden. Ist eine weitere Anbindung dieses Gleises vorhanden. Im Erläuterungsbericht war hierzu keine Aussage vorhanden.
2. Nach Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages mit dem Gleisanschlussinhaber wurde gebeten, diesen Vertrag dem Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Sachbereich 1 vorzulegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.04.2021, Az. 581ppo/013-2020#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Bekanntmachung vom 14.04.2021 Az.: 581ppo/013-2020#011 hat das Eisenbahn-Bundesamt die hier antragsgegenständlichen Maßnahmen im Internet bekannt gegeben und somit Nutzern und anderen Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bekanntmachung wurde am 14.04.2021 im Internet veröffentlicht und war dort 4 Wochen lang, somit bis zum 12.05.2021 einsehbar.

Stellungnahmen oder Interessenbekundungen sind nicht eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine weiteren Träger öffentlicher Belange oder Privatpersonen am Verfahren beteiligt, weil der Sachverhalt hinreichend geklärt war.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind am Verfahren keine weiteren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Zustimmung der in ihren Rechten Betroffenen liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor, sodass eine Plangenehmigung erlassen werden konnte.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 801 in der Awanst Bremen-Huchting zum Gegenstand. Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, dass der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 unterliegt, da es die Änderung einer Bahnbetriebsanlage zum Gegenstand hat.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vom 14.04.2021, Az.: 581ppo/013-2020#011 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem antragsgegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Optimierung und Rationalisierung der Eisenbahninfrastruktur, welche von der DB Netz AG betrieben wird. Die vorhandene Weiche 801 wird nicht mehr benötigt.

Durch den Rückbau der Weiche wird weder die Streckengeschwindigkeit noch die Leistungsfähigkeit und die Kapazität verändert.

Die Planung dient einer wirtschaftlichen und sicheren Betriebsführung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 01.09.2020 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerk – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb vorliegen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B 3 und 0 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass keine besonderen projektbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich sind, welche über die ohnehin gültigen Richtlinien und Normen hinausgehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin vorsorglich die Nebenbestimmung A 4.1 auferlegt.

B.4.5 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie die Nebenbestimmung A.4.2 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

Ausweislich der Planunterlagen ist mit Baulärmimmissionen während der Bauausführung zu rechnen. Es sind seitens der Vorhabenträgerin die üblichen baulärmvermeidenden und vermindernden Maßnahmen vorgesehen (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen, anliegende Anwohner und Firmen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch Info-Flyer über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich um vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen handelt, so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche, vorübergehende Beeinträchtigung eingestuft werden kann.

Rechte Dritter werden somit nicht beeinträchtigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat ergänzend die Nebenbestimmung A.4.2 erlassen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch die entsprechende Nebenbestimmung A.4.3 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

B.4.7 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass im Rahmen der Bauarbeiten nicht in den Baugrund eingegriffen wird und dass dieser Abschnitt schon in der Nachkriegszeit umgebaut wurde und aufgrund dessen eine Untersuchung auf etwaige Kampfmittel nicht vorgesehen ist. Weiterhin werden die Arbeiten an der Schotterbettung durch eine fachtechnische Aushubüberwachung der Vorhabenträgerin begleitet.

Der Hinweis über das Auffinden von Kampfmitteln bei Erdarbeiten ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, auf die Nebenbestimmung A.4.4 wird ergänzend verwiesen.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Grundinanspruchnahmen sind ausweislich der Planunterlagen (Erläuterungsbericht Punkt 10.1) nicht vorgesehen. Der Gleisanschlussinhaber hat der Aufhebung des Anschlussvertrages mit Datum vom 30.11.2020 zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 15.07.2021

Az. 581ppo/013-2020#011

EVH-Nr. 3448450

Im Auftrag